



**1. Änderung  
der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen  
der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln  
(Richtlinie Fraktionszuwendungen)  
vom 10.11.2022**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2025 nachfolgende Änderung der Richtlinie erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln vom 10.11.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Geldleistung ist einmal jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres durch die Fraktionen schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist das Formular in der Anlage 2 zu verwenden. In Jahren, in denen die Stadtvertretung neu gewählt wird, ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten nachdem die Fraktion ihre Gründung beim Stadtpräsidenten angezeigt hat, zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Fraktion bereits in der abgelaufenen Wahlperiode bestand. In diesen Fällen ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 12.11.2025

Sascha Zimmermann

Bürgermeister

